

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

§ 5 Abs. 4 Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die für die Berechnung des Stromkostenzuschusses heranzuziehenden Werte anzupassen. Zu diesen Werten zählen gemäß § 5 Abs. 3 SKZG

1. das Grundkontingent, also jene Stromverbrauchsmenge, für die der Stromkostenzuschuss gewährt wird,
2. der obere Referenzenergiepreis, das ist der obere Schwellenwert in Cent/kWh, bis zu dem sich der Stromkostenzuschuss als Differenz zum unteren Referenzenergiepreis bemisst,
3. der untere Referenzenergiepreis, das ist der untere Schwellenwert in Cent/kWh, ab dem sich der Stromkostenzuschuss als Differenz zum vertraglich vereinbarten Energiepreis bemisst.

Mit dieser Verordnung soll der obere Referenzenergiepreis in Entsprechung der näheren Vorgaben des § 5 Abs. 5 Z 2 SKZG angepasst werden. Demzufolge ist der obere Referenzenergiepreis vom Verordnungsgeber marktkonform und unter Berücksichtigung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel festzusetzen.

Seit Beschlussfassung des SKZG hat sich die Marktsituation wesentlich verändert. Das insgesamt gesunkene Preisniveau im Großhandel für Energieprodukte wird durch die Lieferanten in Form von neuen Angeboten zunehmend an die Kundinnen und Kunden weitergegeben, was zu einer Erholung des Wettbewerbes am Endkundenmarkt geführt hat. Dennoch bewegen sich die Preise nach wie vor deutlich über dem Vorkrisenniveau. Um dem Ziel des SKZG, nämlich die Kostenbelastung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden durch die Sicherstellung einer leistbaren Stromversorgung für ein Grundkontingent zu verringern, zu entsprechen, ohne die Wettbewerbsdynamik zu behindern oder eine marktkonforme Preisweitergabe zu beeinflussen, ist daher eine Anpassung des oberen Referenzenergiepreises an die aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Angesichts der sich geänderten Marktsituation wird der obere Referenzenergiepreis mit 25 Cent/kWh festgelegt. Die anteilmäßige Reduktion gegenüber dem ursprünglich festgelegten Referenzenergiepreis von 40 Cent/kWh entspricht in der Größenordnung der Preisentwicklung des heurigen Jahrestermprodukt elektrischer Energie zur Lieferung in der für Österreich relevanten Gebotszone im Zeitraum zwischen 2022 und 2023. Der mit dieser Verordnung festgelegte obere Referenzenergiepreis von 25 Cent/kWh ist ab 1. Juli 2024 für die Berechnung des Stromkostenzuschusses heranzuziehen.

#### **Zu § 2:**

Korrespondierend mit der Verlängerung des Stromkostenzuschusses durch BGBl. I Nr. 199/2023 wird auf Grundlage der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 SKZG auch der Stromkostenergänzungszuschuss für Begünstigte gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 SKZG um den in dieser Verordnung festgelegten Zeitraum verlängert. Die jeweilige Höhe des Einmalbetrages bleibt unverändert bei 52,50 Euro. Auch die sonstigen Bestimmungen des SKZG gelten unverändert.

#### **Zu § 3:**

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Juli 2024 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt ist der neu verordnete obere Referenzenergiepreis für die Berechnung des Stromkostenzuschusses heranzuziehen.